

**SATZUNG**  
**DES**  
**TURN- UND SPORTVEREINS**  
**BÖBINGEN AN DER REMS e.V.**



# **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1        Name, Sitz und Farbe**
- § 2        Rechtsnachfolge**
- § 3        Zweck**
- § 4        Verbandszugehörigkeit**
- § 5        Mitgliedschaft**
- § 6        Erlöschen der Mitgliedschaft**
- § 7        Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8        Mitgliedsbeiträge**
- § 9        Organe des Vereins**
- § 10      Vorstand**
- § 11      Hauptausschuss**
- § 12      Mitgliederversammlung**
- § 13      Jugendausschuss**
- § 14      Abteilungsausschüsse**
- § 15      Abteilungsversammlung**
- § 16      Kassenprüfung**
- § 17      Vereinsauflösung**
- § 18      Vereinsämter/Ehrenamtspauschale/Aufwandsentschädigung**

## **§ 1 Name, Sitz und Farbe**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Böbingen an der Rems 1906 e.V.“

Der Sitz des Turn- und Sportvereins ist Böbingen an der Rems.

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des laufenden Jahres.<sup>1</sup>

Die Farben des Vereins sind grün / weiß.

## **§ 2 Rechtsnachfolge**

Der Turn- und Sportverein ist der Rechtsnachfolger des am 31. Juli 1906 gegründeten Turnvereins Unterböbingen – im Jahr 1946 umbenannt in Turn- und Sportverein Unterböbingen 1906 e.V.

## **§ 3 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung, Erhaltung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen und die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Durchführung von Kulturveranstaltungen, insbesondere Faschings- und Theaterveranstaltungen, verwirklicht.<sup>2</sup>
2. Die Mittel des Vereins sind zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Der Turn- und Sportverein Böbingen an der Rems 1906 e.V., seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wurde, werden damit Funktions- und Amtsträger jeden Geschlechts angesprochen.

---

<sup>1</sup> Änderung auf 1.1. bis 31.12. Mitgliedervers. 27.09.1991 (vormals 1.7 - 30.6)

<sup>2</sup> Änderung Mitgliederversammlung 24.10.97, Amtsgericht o.K. 02.12.97 - neu bei Zweck auch Theateraufführungen

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) Mitgliedern über 18 Jahren
  - b) Mitgliedern von 14 bis 18 Jahren (Jugend)
  - c) Mitglieder unter 14 Jahren (Kinder)
  - d) Ehrenmitgliedern
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Turn- und Sportverein Böbingen erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen. Diejenigen, die im Verein ein Amt bekleiden, haben vor Ihrem Austritt Rechenschaft über Ihre Tätigkeit abzulegen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Mona-

ten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beru- fungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmberechtigung. In den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, den Ausschüssen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der geltenden Anordnungen zu benützen.
4. Bei der Wahl des Jugendleiters haben auch Jugendliche Mitglieder von 14 bis 16 Jahren Stimmberechtigung.

### **Pflichten der Mitglieder**

1. am Sport- und Gemeinschaftsleben des Turn- und Sportvereins teilzunehmen,
2. die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane des Turn- und Sportvereins anzuerkennen,
3. Förderung der Ziele und Unterstützung des Vereins mit Rat und Tat,
4. die festgesetzten Beiträge zu entrichten,
5. fürsorgliche Behandlung des Vereinseigentums,
6. alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und erfolgt entweder durch Bankeinzug oder Überweisung an die Hauptkasse. Für Überweisungen wird eine Zusatzgebühr in Höhe

von 5 € erhoben. Der Bankeinzug kann zu einem beliebigen Zeitpunkt im Kalenderjahr erfolgen.

3. Bei Eintritt während des Kalenderjahrs können die Mitgliedsbeiträge anteilig erhoben werden.
4. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
5. Ehrenmitglieder, welche ab 2002 Ehrenmitglieder werden, sind auf Antrag beitragsfrei. Ehrenmitglieder vor 2002<sup>3</sup> sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss
4. die Abteilungsausschüsse
5. der Jugendausschuss

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenverwalter
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Öffentlichkeitsreferenten
2. Vorstandsämter sind Ehrenämter.
3. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte. Sofern erforderlich, hat dies im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen zu erfolgen. Der Vorstand ist befugt, Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht mit mehr als 1500 Euro belasten, abzuschließen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen Betrag übersteigen, bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Der genannte Betrag kann bei Dringlichkeitsfällen bis auf 2.000 Euro (4) erhöht werden, wobei die nachträgliche Genehmigung durch den Hauptausschuss erforderlich ist. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

---

<sup>3</sup> Änderung Mitgliederversammlung 15.03.2002, neu Beitragsfreie Ehrenmitglieder ab 2002 nur noch auf Antrag. Vormalig Ehrenmitglieder generell Beitragsfrei

<sup>4</sup> Änderung auf 2000,- Euro vormalig 1000 DM vorvormalig 300DM

4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
5. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Erledigung der Vereinsgeschäfte. Er hat außerdem die Mitgliederversammlung und die laufenden Sitzungen des Hauptausschusses einzuberufen. Scheidet der Geschäftsführer aus irgendwelchen Gründen aus oder ist in der Wahrnehmung der Geschäftserledigungen verhindert, so kann der Vorstand eines seiner Mitglieder nach Anhörung des Hauptausschusses mit der Geschäftsführung beauftragen.
6. Der Kassenverwalter führt unter persönlicher Verantwortung die Kasse, sorgt für pünktlichen Einzug der Beiträge und leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. der Abteilungsleiter. Er ist zur Besorgung und Leitung des Kassenwesens bei Festlichkeiten, Theateraufführungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins verpflichtet.
7. Der Schriftführer hat über die Beschlüsse des Vorstandes, die Sitzungen des Hauptausschusses und den Verlauf der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Dieses ist von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Der Öffentlichkeitsreferent ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.
9. Sofern die anfallenden Arbeiten eines Mitglieds des Vorstands das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können durch den Hauptausschuss weitere Kräfte angestellt werden.
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsämter besetzt sind und wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
12. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann nach Anhörung des Hauptausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
13. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen oder Besprechungen des Vereins, seiner Abteilungen ohne besondere Einladung teilzunehmen.

## **§ 11 Der Hauptausschuss**

1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenverwalter
- Schriftführer
- Öffentlichkeitsreferent
  
- Kulturwart (x)
- Bewirtschafter (x)
- Hallen- und Zeugwart (x)
- Platz- und Ballwart (x)
- Jugendleiter (x)
- EDV-Beauftragter (x)

- 1 Beisitzer je Abteilung
  - Jugendsprecher: Entsprechend der Anzahl der Abteilungen
  - Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
  - Abteilungsjugendleiter
  - Eventuell weitere Leiter von Ausschüssen
2. Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mindestens 50 % der ständigen Mitglieder anwesend sind. Sollte ein Amt im Hauptausschuss mit zwei oder mehr Personen besetzt sein und bei einer Abstimmung mehr als eine dieser Personen anwesend sein, so haben diese nur ein Stimmrecht, das sie nur bei übereinstimmender Meinung ausüben können.
  3. Aufgabe des Hauptausschusses ist es, als Beauftragter der Vereinsmitglieder Beschlüsse über die Verwaltung des Vereins zu fassen, Richtlinien für die sportliche Arbeit aufzustellen und die dafür erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Kassenlage zu bewilligen.
  4. Der Hauptausschuss wird zu seiner Sitzung vom Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, jedoch genügt hierfür auch ein Antrag von sechs seiner Mitglieder. Es hat mindestens eine Sitzung im Vierteljahr zu erfolgen. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der 1. Vorsitzende oder ein von Ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich, vorzugsweise im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Geschäftsführer einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein erfolgen.
2. Folgende Punkte unterliegen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  - a) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Vereinsbeiträge
  - d) Wahlen
3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
5. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 25% aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
6. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die unter § 11 mit (x) bezeichneten Mitglieder des Hauptausschusses
- c) zwei Kassenprüfer.

Dabei ist so vorzugehen, dass in Jahren mit

geraden Zahlen

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Kassenverwalter
- c) der Schriftführer
- d) der Kulturwart
- e) der Hallen- und Zeugwart
- f) ein Kassenprüfer

ungeraden Zahlen

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) der Bewirtschafter
- d) der Platz- und Ballwart
- e) der Jugendleiter
- f) ein Kassenprüfer
- g) der EDV-Beauftragte
- h) der Öffentlichkeitsreferent

gewählt werden.

Die übrigen Hauptausschussmitglieder werden von den jeweiligen Abteilungen bzw. Ausschüssen gewählt oder bestellt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

- 7. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8. (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand, falls es nach seinem Ermessen bestimmte Umstände erforderlich machen, beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.  
(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).  
(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.  
(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.  
(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen des Vorstands, des Hauptausschusses und der Abteilungsausschüsse sowie für Abteilungsversammlungen und die bei diesen Sitzungen bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse entsprechend.

## **§ 13 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus
  - a) dem Jugendleiter
  - b) den Abteilungsleitern
  - c) den Jugendsprechern
  - d) den Jugendbetreuern
2. Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der Jugendleiter. Er hat die Sitzungen des Jugendausschusses über den Geschäftsführer einzuberufen und zu leiten. Es hat mindestens eine Sitzung im Vierteljahr zu erfolgen.
3. Der Jugendausschuss hat die Interessen der Jugend des Vereins zu vertreten. Er ist zuständig für die allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege.
4. Die Beschlüsse des Jugendausschusses sind zu protokollieren und dem Hauptausschuss vorzulegen.

## **§ 14 Abteilungsausschüsse**

1. Jede Abteilung muss von einem Ausschuss geleitet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Jedem Abteilungsausschuss müssen angehören:
  - a) Abteilungsleiter
  - b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
  - c) Schriftführer
  - d) Oberturnwart oder Spielleiter (Sportwart)
  - e) Abteilungsjugendleiter (bei Abteilungen mit Jugendlichen)
  - f) Beisitzer im Hauptausschuss
2. Die Wahl des Abteilungsausschusses erfolgt in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Abteilungsleiter sowie der Abteilungsjugendleiter müssen der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.
3. Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Es hat mindestens eine Sitzung im Halbjahr zu erfolgen.
4. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Abteilung, d.h. Durchführung und Überwachung sowie Förderung des Turn- und Sportbetriebes. Er vertritt bei den Fachverbänden zusammen mit dem 1. Vorsitzenden den Verein. Er ruft den Abteilungsausschuss zusammen und führt den Vorsitz bei den Abteilungsausschusssitzungen. Er ist verantwortlich, dass Unfallmeldungen termingerecht und vollständig der zuständigen Versicherung gemeldet werden. Er prüft die Richtigkeit von Rechnungen und zeichnet sie ab und gibt sie zur weiteren Bearbeitung dem Hauptkassier.

## **§ 15 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung tritt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zusammen. Sie ist vom Abteilungsleiter in geeigneter Weise vorher bekanntzugeben.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Jahresberichtes des Abteilungsleiters, des Schriftführers, des Hauptkassiers, des Sportwarts sowie ggf. des Abteilungsjugendleiters.
  - b) Wahlen
  - c) Anfragen
  - d) Verschiedenes
3. Kann von der Abteilungsversammlung der Posten des Abteilungsleiters, dessen Stellvertreters, des Schriftführers ggf. des Abteilungsjugendleiters und des Sportwarts nicht besetzt werden, so muss die Mitgliederversammlung diese Ämter besetzen.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Hauptkassen und Abteilungskassen und deren Buchführung werden in jedem Jahr mindestens einmal durch die Kassenprüfer überprüft. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses und keine Kassenführer sein.

## **§ 17 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Vereinsauflösung“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von 75 % aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeindeverwaltung Böbingen übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen in der Gemeinde neu zu gründenden Turn- und Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeindeverwaltung Böbingen berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische und sportlerische Zwecke zu verwenden.

## **§ 18 Vereinsämter/Ehrenamtpauschale/Aufwandsentschädigung**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Der Hauptausschuss des TSV Böbingen kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

Böbingen, den 19. November 1983

- 1.) Böbingen, den 27. September 1991
- 2.) Böbingen, den 24. Oktober 1997
- 3.) Böbingen, den 15. März 2002
- 4.) Böbingen, den 18. März 2005
- 5.) Böbingen den 26. März 2010

Versammlungsleiter

19.11.1983	Anton Reiser
27.09.1991	Jürgen Elser
24.10.1997	Jürgen Elser
15.03.2002	Jürgen Elser
18.03.2005	Jürgen Elser
26.03.2010	Jürgen Elser

Protokollführer

Peter Bonnet
Peter Bonnet
Peter Bonnet
Peter Bonnet
Peter Bonnet
Peter Bonnet

---

26.03.2010 § 18 durch Beschluss Mitgliederversammlung eingefügt